



Auszug aus den Angeboten der Bundesagentur für Arbeit – Berufliche Rehabilitation und Förderung von schwerbehinderten Menschen (sbM) - Stand: Dezember 2014

EE – Ersteingliederung: Personen, die erstmalig in das Ausbildungs- und Arbeitsleben integriert werden.

WE – Wiedereingliederung: Personen, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder mindestens drei Jahre berufliche Tätigkeit nachweisen können (hierzu zählen auch nicht abgeschlossene Ausbildungszeiten).

Berufsvorbereitung

| Produkt | Zielgruppe (EE=Ersteingliederung, WE=Wiedereingl.) | Kurzbeschreibung |
|---|--|--|
| Arbeitserprobung (AP) (§ 33 Abs. 4 SGB IX) | Rehabilitanden, EE und WE Arbeitnehmerleistung | Eine Arbeitserprobung kann im Rahmen des Berufswahlprozesses bei Zweifeln an der Eignung für einen bestimmten Beruf bzw. ein Berufsfeld im Zusammenhang mit Ausbildung/ Qualifizierungsmaßnahme erfolgen. Durchführung in Reha-Einrichtung (BFW, BBW). |
| Eignungsabklärung (EA) (§ 33 Abs. 4 SGB IX) | | Eine Maßnahme der Eignungsabklärung im Rahmen des Berufswahlprozesses dient der Feststellung der Eignung für eine Qualifizierungsmaßnahme, nach Auswertung der Gutachten der Fachdienste der BA (ärztliches Gutachten/psychologisches Gutachten). Durchführung in Reha-Einrichtung (BFW, BBW). |
| Berufsorientierung (BO) (§ 33 SGB III) | Rehabilitanden, EE Arbeitnehmerleistung | Maßnahmen der BO/ vertieften BO sollen den Übergang zwischen Schule und Beruf verbessern. Sie dienen der Information über Berufe, der vertieften Eignungsfeststellung sowie der Vorbereitung der Berufswahlentscheidung. Die besonderen Belange von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und von schwerbehinderten Schülerinnen und Schülern sollen bei der Ausgestaltung der Maßnahmen berücksichtigt werden. Gemäß § 130 SGB III können abweichend von § 48 Absatz 2 bis 31.12.2013 Berufsorientierungsmaßnahmen länger als vier Wochen und außerhalb der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden. |
| Erweiterte vertiefte BO (§ 48 SGB III, § 130 SGB III) | | |

| Produkt | Ziel- gruppe (EE=Ersteingliederung, WE=Wiedereingl.) | Kurzbeschreibung |
|---|---|---|
| Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB) - (§§ 51 ff SGB III) für behinderte und nichtbehinderte Jugendliche | Rehabilitanden, EE Arbeitnehmerleistung | BvB bereiten auf die Aufnahme einer Ausbildung vor oder dienen der beruflichen Eingliederung. - Dauer: grundsätzlich bis zu 11 Mon./18 Mon. - Herstellung einer Berufswahlentscheidung, Erreichen der Ausbildungs-/Arbeitsreife, Anbahnung eines Ausbildungs-/Arbeitsverhältnisses - Erwerb erforderlicher Fähigkeiten und Kenntnisse für den angestrebten Beruf bzw. für berufliche Alternativen - Vorbereitung auf die berufliche Ausbildung/Beschäftigung in unterschiedlichsten Berufsfeldern bzw. auf die alternativen schulischen Ausbildungsmöglichkeiten - Durchführung betrieblicher Praktika abgestimmt auf den individuellen Förderbedarf in angemessenem Umfang. |
| Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB) rehaspezifisch (§§ 112 ff SGB III) | Rehabilitanden, EE Arbeitnehmerleistung | Es besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung der Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (§ 53 SGB III). |
| KoBV - Kooperative berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (§§ 112 ff SGB III) | Rehabilitanden, EE Arbeitnehmerleistung | Gemeinsames Angebot der Kultusverwaltung, der Arbeitsverwaltung und des Integrationsamtes beim KVJS für wesentlich behinderte oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte junge Menschen, die beim Übergang von der Schule in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis und danach zur Sicherung der Beschäftigung besondere fachdienstliche Unterstützung sowie durchgehende betriebliche Betreuung benötigen und die - wegen ihrer intellektuellen Einschränkungen - weder einen allgemeinen Schulabschluss noch eine Berufsausbildung erreichen können. |
| Reha-Vorbereitungslehrgang/-training (RVL/RVT) (§§ 112 ff SGB III) | Rehabilitanden, WE Arbeitnehmerleistung | Durchführung in der Regel in Berufsförderungswerken oder anerkannten Einrichtungen nach § 35 SGB IX. - Dauer: 1-5 Mon. - Vorbereitung einer Weiterbildung - Absicherung der nachfolgenden Förderentscheidung |

Berufliche Aus – und Weiterbildung

| Produkt | Zielgruppe (EE=Ersteingliederung, WE=Wiedereingl.) | Kurzbeschreibung |
|---|--|--|
| Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) (§ 75 SGB III) | Rehabilitanden, EE Arbeitnehmerleistung | <p>Ausbildungsbegleitende Hilfen sind Maßnahmen, die über die Vermittlung betriebs- und ausbildungsüblicher Inhalte hinausgehen. Hierzu gehören Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten - zur Förderung fachpraktischer und fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten und - zur sozialpädagogischen Begleitung. <p>Mit abH soll Jugendlichen, die besonderer Hilfen bedürfen, die Aufnahme, Fortsetzung sowie der erfolgreiche Abschluss einer erstmaligen betrieblichen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf ermöglicht werden. Des Weiteren können lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Jugendliche während der Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung mit abH unterstützt werden. Seit 01.04.2012 können gemäß § 78 SGB III auch Auszubildende gefördert werden, denen ohne abH die vorzeitige Lösung der zweiten Berufsausbildung droht und deren erfolgreicher Abschluss der zweiten Berufsausbildung für ihre dauerhafte berufliche Eingliederung erforderlich ist.</p> |
| Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) (§ 76 SGB III) | Rehabilitanden, EE Arbeitnehmerleistung | <p>Förderungsbedürftigen Jugendlichen soll durch die Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung die Aufnahme und der erfolgreiche Abschluss einer Berufsausbildung ermöglicht werden.</p> <p>Auszubildende können in einer BaE gefördert werden, wenn auch mit ausbildungsfördernden Leistungen eine betriebliche Ausbildungsstelle nicht vermittelt werden kann. Der Anteil betrieblicher Ausbildungsphasen je Ausbildungsjahr muss angemessen sein. Während der BaE sind alle Möglichkeiten zu nutzen, den Übergang in eine betriebliche Ausbildung zu fördern. Bei vorzeitiger Lösung eines Ausbildungsverhältnisses ist die Fortsetzung der Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung möglich, wenn zu erwarten ist, dass die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen werden kann.</p> |
| Berufsausbildung Reha-spezifisch (§§ 112 ff SGB III) | Rehabilitanden, EE Arbeitnehmerleistung | <p>Erwerb eines Berufsabschlusses in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder nach § 66 BBiG bzw. § 42m HWO, dadurch Verbesserung der Integrationschancen auf dem ersten Arbeitsmarkt. Ausbildungsdauer: insgesamt maximal 48 Monate.</p> |

| Produkt | Ziel- gruppe (EE=Ersteingliederung, WE=Wiedereingl.) | Kurzbeschreibung |
|--|--|--|
| <p>a) in Reha-spezifischen Einrichtungen</p> <p>b) in Reha-spezifischen Maßnahmen</p> | | <p>zu a) Wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Rehabilitationserfolges ist die Teilnahme an einer preisverhandelten Maßnahme in einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation nach § 35 SGB IX unerlässlich (§ 117 Abs. 1 Nr. 1a SGB III). Zusätzliches Erfordernis einer behinderungsgerechten Infrastruktur, einer baulichen und sachlichen Ausstattung sowie ständiger begleitender Dienste wie Logopädie, Ergotherapie bzw. Physiotherapie.</p> <p>zu b) Die individuelle Bedarfssituation erfordert die Teilnahme an einer Reha-spezifisch ausgestalteten, auf dem Vergabeweg beschafften Maßnahme (insbesondere im Hinblick auf zusätzlichen Personaleinsatz und die Qualifikation des Personals und/oder auf eine zeitweise medizinische/psychologische Begleitung), die außerhalb einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation erbracht wird (§ 117 Abs. 1 Nr. 1b SGB III).</p> |
| <p>Maßnahme zur begleiteten betrieblichen Ausbildung für Menschen mit besonderem Förderbedarf (bbA) (§ 117 Abs. 1 Nr. 1b SGB III)</p> | <p>Rehabilitanden, EE Arbeitnehmerleistung</p> | <p>Mit dem neuen Produkt soll jungen Menschen mit Behinderung selbstverständlich und umfassend „inklusive Ausbildung und Arbeit“ ermöglicht werden.</p> <p>Ziel: die bedarfsgerechte Begleitung der Teilnehmer und der Betriebe während der betrieblichen Ausbildung sowie der anschließende Übergang in Beschäftigung.</p> <p>Ausbildungsdauer: insgesamt maximal 48 Monate.</p> <p>Zielgruppe sind junge Menschen mit Behinderung, die voraussichtlich für eine betriebliche Ausbildung geeignet sind und wegen ihrer Behinderung zwar besonderer Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bedürfen, jedoch nicht auf eine besondere Einrichtung im Sinne des § 35 SGB IX für behinderte Menschen angewiesen sind.</p> |
| <p>Förderung der beruflichen Weiterbildung (§ 81 SGB III)</p> | <p>Schwerbehinderte, Rehabilitanden, WE Arbeitnehmerleistung</p> | <p>Förderfähig sind Weiterbildungskosten in Form von Lehrgangskosten, Fahrkosten, Kosten für auswärtige Unterbringung/Verpflegung und Kinderbetreuungskosten, sofern mit einer zugelassenen Maßnahme berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erhalten, erweitert oder der technischen Entwicklung angepasst werden können. Ein beruflicher Abschluss kann ebenfalls gefördert werden.</p> <p>Es besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses im Rahmen einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme, wenn eine erfolgreiche Teilnahme zu erwarten ist.</p> <p>Seit 01.04.2012 stehen Zeiten der vierjährigen Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Kindererziehung und der Pflege eines Angehörigen der Pflegestufe I bis III gleich.</p> |

| Produkt | Ziel- gruppe (EE=Ersteingliederung, WE=Wiedereingl.) | Kurzbeschreibung |
|--|---|---|
| Reha-spezifische Weiterbildung mit Ziel Berufsabschluss Umschulung (§§ 112 ff SGB III) | Rehabilitanden, WE Arbeitnehmerleistung | Durchführung i. d. Regel in Berufsförderungswerken oder anerkannten Einrichtungen nach § 35 SGB IX. - Dauer: i. d. Regel bis maximal 36 Monate - Ziel: Erreichen eines Abschlusses auf Facharbeiterniveau für Kunden ohne verwertbaren Berufsabschluss - Verbesserung der Integrationschancen auf dem ersten Arbeitsmarkt |
| Reha-spezifische Weiterbildung zur Qualifikationserweiterung (ohne Berufsabschluss) (§§ 113 ff SGB III) | Rehabilitanden, WE Arbeitnehmerleistung | Durchführung i. d. Regel in Berufsförderungswerken oder anerkannten Einrichtungen nach § 35 SGB IX. - Dauer: i. d. Regel bis maximal 8 Monate - Ziel: Beseitigung von Qualifikationsdefiziten - Anpassung an die Erfordernisse des 1. Arbeitsmarktes zur Verbesserung der Integrationschancen |
| Maßnahme zur betreuten betrieblichen Umschulung für Rehabilitanden (bbU Reha) (§ 117 Abs. 1 Nr. 1b SGB III) | Rehabilitanden, WE Arbeitnehmerleistung | Zielgruppe: behinderte Menschen i.S. des § 19 SGB III, die auf die Teilnahme in einer den besonderen Bedürfnissen behinderter Menschen ausgerichteten Maßnahme - jedoch nicht in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen - angewiesen sind, um die Zielsetzung zu erreichen (§ 117 Abs. 1 Nr. 1b SGB III). Die Maßnahme besteht aus zwei Phasen: • Reha-Vorbereitungslehrgang (RVL, Dauer bis 3 Monate) • Umschulungsphase (Dauer bis 24 Monate) Ziel: nach erfolgreicher betrieblicher Umschulung die möglichst dauerhafte Integration auf dem ersten Arbeitsmarkt. |
| Integration von Rehabilitanden in den Arbeitsmarkt (InRAM) (§ 117 Abs. 1 Nr. 1b SGB III) | Rehabilitanden, WE Arbeitnehmerleistung | Zielgruppe: Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen (z. B. psychische oder körperliche Behinderungen), die auf die Teilnahme in einer den besonderen Bedürfnissen behinderter Menschen ausgerichteten Maßnahme - jedoch nicht in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen - angewiesen sind, um die Zielsetzung zu erreichen (§ 117 Abs. 1 Nr. 1b SGB III). Dauer: in der Regel bis 6 Monate, Teilnehmer mit psychischen Behinderungen bis 8 Monate Module: Vorbereitungsphase (3 Monate) und Eingliederungsphase (3 Monate) Ziel: nach Abschluss dieser Maßnahme Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt. |

| Produkt | Ziel- gruppe (EE=Ersteingliederung, WE=Wiedereingl.) | Kurzbeschreibung |
|--|---|---|
| Ausbildungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen (§ 73 SGB III) | Rehabilitanden, Schwerbehinderte, EE Arbeitgeberleistung | <p>Der Zuschuss kann Arbeitgebern für die betriebliche Ausbildung behinderter und schwerbehinderter Menschen gewährt werden, die zur Aus- oder Weiterbildung eingestellt werden (§ 104 Abs. 1 Nr. 3 e) SGB IX), wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht zu erreichen ist.</p> <p>Seit 01.04.2012 Einbeziehung des pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag bei der Förderung behinderter Menschen entsprechend der gesetzlichen Regelung für schwerbehinderte Menschen.</p> |

Eingliederung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt

| Produkt | Zielgruppe (EE=Ersteingliederung, WE=Wiedereingl.) | Kurzbeschreibung |
|---|---|---|
| Diagnose der Arbeitsmarktfähigkeit (DIA AM) (§ 33 Abs. 4 SGB IX) | Rehabilitanden, EE und WE Arbeitnehmerleistung | Feststellung, inwieweit Art oder Schwere der Behinderung einer Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt entgegenstehen und aus diesem Grund beispielsweise eine WfbM die notwendige und geeignete Einrichtung für die Teilhabe am Arbeitsleben ist. Maximale Teilnahmedauer: 12 Wochen. |
| Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III) | Rehabilitanden, EE und WE Arbeitnehmerleistung | Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose können bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist und der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht erbringt. |
| Integrationsfachdienste (IFD) (§ 111 SGB IX) | Rehabilitanden, EE und WE Arbeitnehmerleistung | Individuelle Unterstützung von Rehabilitanden durch den IFD zur Erlangung bzw. Erhaltung eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes. Die Einschaltung des IFD erfolgt im Rahmen der Gemeinsamen Empfehlung der Reha-Träger. |
| Kfz-Hilfe (§ 33 Abs. 8 S. 1 Nr. 1 SGB IX) | Rehabilitanden, EE und WE Arbeitnehmerleistung | Übernahme der Kosten für den Erwerb der Fahrerlaubnis, eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung, Zuschuss zur Anschaffung eines Kfz, Übernahme der Kosten für den Beförderungsdienst, wenn damit die berufliche Eingliederung in das Arbeitsleben (sowohl Berufsausbildung als auch Erlangung/Erhaltung/Sicherung eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses) erreicht wird. |
| Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III) | Schwerbehinderte, Rehabilitanden, EE und WE Arbeitnehmerleistung | Unterstützung bei Teilnahme an Maßnahmen zur <ol style="list-style-type: none"> 1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, 2. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen, 3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung, 4. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder 5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme Seit 01.04.2012 ist alternativ zum Vergabeverfahren unter bestimmten Voraussetzungen die Aushändigung eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins für eine Maßnahme bei einem Träger bzw. Arbeitgeber möglich. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber dürfen die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. |

| Produkt | Ziel- gruppe (EE=Ersteingliederung, WE=Wiedereingl.) | Kurzbeschreibung |
|---|--|---|
| Individuelle betriebliche Qualifizierung (InbeQ) im Rahmen Unterstützter Beschäftigung (§ 38a SGB IX) | Rehabilitanden, EE und WE Arbeitnehmerleistung | Ziel ist, unter besonderer Berücksichtigung der Fähigkeiten und Fertigkeiten ein behinderungsgerechtes sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zu begründen, bei Bedarf mit Berufsbegleitung nach § 38a Abs.3 SGB IX. Gegliedert in zwei Abschnitte: - während Qualifizierung zwei Jahre Förderung durch BA - danach Begleitung am Arbeitsplatz durch KVJS |
| Kombimaßnahme Diagnose der Arbeitsmarktfähigkeit besonders betroffener behinderter Menschen (DIA-AM) nach § 33 Abs. 4 SGB IX und Unterstützte Beschäftigung nach § 38a SGB IX (UB) | Rehabilitanden EE+WE Arbeitnehmerleistung | Die Leistungen „Diagnose der Arbeitsmarktfähigkeit besonders betroffener behinderter Menschen (DIA-AM)“ und „Individuelle betriebliche Qualifizierung (InbeQ) für behinderte Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf (§ 38a Abs. 2 SGB IX) im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 38a SGB IX (UB)“ wenden sich an einen identischen Personenkreis mit einem Leistungspotenzial im Grenzbereich der Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes und von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM). Um den Teilnehmern von DIA-AM, die für eine UB in Betracht kommen, eine möglichst nahtlose Maßnahmefortführung zu ermöglichen, soll die Anschlussmaßnahme UB beim bisherigen Auftragnehmer der DIA-AM ermöglicht werden. |
| Probebeschäftigung und Arbeitshilfe für behinderte Menschen (§ 46 SGB III) | Schwerbehinderte, Rehabilitanden, EE und WE Arbeitgeberleistung | Erstattung der Kosten für eine befristete Probebeschäftigung behinderter und schwerbehinderter Menschen, wenn dadurch die Möglichkeit einer Teilhabe am Arbeitsleben verbessert wird oder eine vollständige und dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen ist. Förderhöhe und -dauer: Arbeitsentgelt und Sozialversicherungsbeiträge für maximal drei Monate. Erreichen oder Sicherung der dauerhaften Teilhabe am Arbeitsleben durch Zuschüsse für eine behindertengerechten Ausgestaltung von Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen (ggf. Betriebsbesuch). |
| Technische Arbeitshilfen (§ 33 Abs. 8 Nr. 5 SGB IX) | Rehabilitanden, EE und WE Arbeitgeberleistung | Übernahme der Kosten für technische Arbeitshilfen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Berufsausübung erforderlich sind. Feststellung durch ärztliches Gutachten und Technischen Beratungsdienst (z.B. Rampe für Rollstuhlfahrer, großer Bildschirm für Sehbehinderte). |
| Gleichstellung (§ 2 Abs. 3 SGB IX) | Menschen mit einem anerkannten Grad | Behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, sollen schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie infolge der Behinderung ohne die |

| Produkt | Zielgruppe (EE=Ersteingliederung, WE=Wiedereingl.) | Kurzbeschreibung |
|---|---|---|
| | der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30 Antragstellung: Behinderter Mensch | Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können. Die Antragstellung erfolgt bei der örtlichen Agentur für Arbeit. Die Gleichstellung wird grundsätzlich mit dem Tag wirksam, an dem der Antrag bei der Agentur für Arbeit eingeht. Der besondere Kündigungsschutz nach § 85 SGB IX wird lt. Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 1. März 2007 – 2 AZR 217/06 nur wirksam, wenn der Arbeitnehmer einen Antrag auf Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen mindestens drei Wochen vor Zugang der Kündigung gestellt hat. Gleichgestellte behinderte Menschen haben keinen Anspruch auf Zusatzurlaub, unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr und auch keine Möglichkeit, die vorgezogene Altersrente für schwerbehinderte Menschen in Anspruch zu nehmen. |
| Mehrfachanrechnung (§ 76 SGB IX) | Schwerbehinderte im Arbeitsverhältnis Antragstellung: Arbeitgeber | Besondere Schwierigkeiten bei der Erlangung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes können im Einzelfall dadurch ausgeglichen werden, dass der Arbeitgeber einen schwerbehinderten Arbeitnehmer bei der Veranlagung zur Ausgleichsabgabe auf zwei oder drei Pflichtplätze anrechnen darf (§ 76 SGB IX). Auf Antrag trifft die örtliche Agentur für Arbeit die Entscheidung über die Mehrfachanrechnung. Schwerbehinderte Auszubildende werden ohne besondere Zulassung auf zwei Pflichtplätze angerechnet (§ 76 Abs. 2 SGB IX). |
| Arbeitsassistenz (§ 33 Abs. 8 S. 1 Nr. 3 SGB IX) | Schwerbehinderte/ schwerbehinderte Rehabilitanden, EE und WE | Hilfe zur Erlangung einer Ausbildung, Weiterbildung oder Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt. |
| Eingliederungszuschuss (§§ 88, 89 und 131 SGB III) | Rehabilitanden, Schwerbehinderte, EE und WE | Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt zum Ausgleich einer Minderleistung erhalten (Eingliederungszuschuss). Der Zuschuss kann bis zu 50 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und die Förderdauer bis zu 12 Monate betragen. Gemäß § 131 SGB III abweichend von § 89 SGB III erweiterte Förderdauer bis zu 36 Monate für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, wenn die Förderungen bis zum 21. Dezember 2014 begonnen haben. |

| Produkt | Ziel- gruppe (EE=Ersteingliederung, WE=Wiedereingl.) | Kurzbeschreibung |
|--|--|---|
| Eingliederungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen (EGZ) (§ 90 SGB III) | Behinderte und schwerbehinderte Menschen EE und WE Arbeitgeberleistung | <p>Für behinderte und schwerbehinderte Menschen beträgt die Förderhöhe bis zu 70 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und die Förderdauer bis zu 24 Monate.</p> <p>Für schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 104 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis d SGB IX und ihnen nach § 2 Abs. 3 SGB IX gleichgestellte behinderte Menschen, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist (besonders betroffene schwerbehinderte Menschen), kann der EGZ bis zu 70 Prozent des Arbeitsentgelts und die Förderdauer bis zu 60 Monate betragen.</p> <p>Bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, ist eine Förderdauer bis zu 96 Monaten möglich.</p> <p>Gemäß § 90 Abs. 4 SGB III ist nach Ablauf von 12 Monaten (für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen nach Ablauf von 24 Monaten) die Höhe des EGZ um zehn Prozent jährlich zu vermindern. Die Förderhöhe darf auch bei EGZ nach § 90 Abs. 1 SGB III 30 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts nicht unterschreiten.</p> |
| Eingliederungszuschuss im Anschluss an Aus- oder Weiterbildung (EGZ-SB-AuW) (§ 73 Abs. 3 SGB III) | Schwerbehinderte, Rehabilitanden, EE und WE Arbeitgeberleistung | <p>Zuschuss an den Arbeitgeber bei Übernahme schwerbehinderter Menschen in ein Arbeitsverhältnis durch den ausbildenden oder einen anderen Arbeitgeber im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung, sofern während der Aus- oder Weiterbildung Zuschüsse erbracht wurden.</p> <p>Förderhöhe und -dauer: bis zu 70% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts für die Dauer von einem Jahr.</p> |

Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)

| Produkt | Ziel- gruppe (EE=Ersteingliederung, WE=Wiedereingl.) | Kurzbeschreibung |
|--|---|--|
| Eingangsverfahren Werkstatt für behinderte Menschen – WfbM (§ 117 Abs. 2 SGB III) | Rehabilitanden, EE und WE Arbeitnehmerleistung | Im Eingangsverfahren wird die Feststellung getroffen, ob eine WfbM die geeignete Einrichtung für die Teilhabe am Arbeitsleben ist und welche Bereiche der Werkstatt ggf. hierfür in Betracht kommen. Erstellung eines Eingliederungsplans. Übernahme der Teilnahmekosten für maximal drei Monate. Individuelle Leistungen: Ausbildungs- oder Übergangsgeld. |
| Berufsbildungsbereich WfbM (BBB) (§ 117 Abs. 2 SGB III) | Rehabilitanden, EE und WE Arbeitnehmerleistung | Sofern im Eingangsverfahren festgestellt wird, dass eine WfbM die geeignete Einrichtung ist und ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbracht werden kann, folgt in der Regel der Wechsel in den Berufsbildungsbereich der WfbM. Im BBB soll durch planmäßige berufliche Bildung die Leistungsfähigkeit und Persönlichkeitsentwicklung so weit gefördert werden, dass eine geeignete Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder im Arbeitsbereich der WfbM möglich wird. Förderung: Übernahme der Teilnahmekosten für max. 24 Monate. Individuelle Leistungen: Ausbildungs- oder Übergangsgeld. |
| Institutionelle Förderung von WfbM (§ 440 Abs. 5 SGB III) | Rehabilitanden, Trägerleistung für EE- und WE- Maßnahmen | Förderung der Schaffung eines bedarfsgerechten Netzes an WfbM-Plätzen (mit Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten). Projektförderung mit Zinszuschüssen an anerkannte WfbM (Grundlage 10% der förderfähigen Gesamtkosten des Projekts). |

